

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Herrn Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

28. März 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF).

1. Allgemeines

Wir begrüssen die mit der Totalrevision vorgenommenen Anpassungen der MiVo-HF, welche zu verschiedenen Klärungen und Präzisierungen führen.

Neben den untenstehenden Anmerkungen zu einzelnen Artikeln plädieren wir dafür, die Zuordnung der Bildungsgänge in Fachbereiche nicht aufzuheben. Die Fachbereiche bilden ein hilfreiches Raster zur Gruppierung der Bildungsgänge und vereinfachen das Auffinden der einzelnen Bildungsgänge und Fachrichtungen. Zudem sind einzelne Fachbereiche explizit in der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) aufgeführt. Würde in der MiVo-HF auf die Fachbereiche verzichtet, hätte dies aufwändige Anpassungen in der HFSV zur Folge.

2. Zu einzelnen Artikeln

Artikel 9 Inhalt

In Absatz 2 sollte wie bisher die Möglichkeit vorgesehen werden, dass auch gleichwertige Vorbildungen eine Zulassung in einen Bildungsgang beziehungsweise in ein Nachdiplomstudium ermöglichen. Ansonsten wird unseres Erachtens die Durchlässigkeit im Bereich der höheren Berufsbildung zu sehr eingeschränkt. Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

² Sie legen für die Zulassung zu den Bildungsgängen fest:

- a. welche Fähigkeitszeugnisse, Abschlüsse der Sekundarstufe II oder gleichwertige

Qualifikationen Voraussetzung sind;

- b. ob zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Buchstabe a Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist.

Artikel 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Dass für die Genehmigung eines Rahmenlehrplans durch das SBFI „kein bildungspolitischer Konflikt“ bestehen darf, finden wir als Formulierung zu unbestimmt und zu offen. Wir erachten die Auslegung dieser Bestimmung selber als Konfliktpotenzial und regen darum an, den Buchstaben c zu streichen oder allenfalls genauer zu bestimmen, welche „bildungspolitischen Konflikte“ eine Genehmigung verunmöglichen.

Artikel 14 Bildungsplan und Studienreglement

Hier regen wir an, in Absatz 2 zusätzlich auch den im Berufsbildungsgesetz (Art. 61 BBG, SR 412.10) geforderten Rechtsmittelweg zu nennen:

- ² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassung, die Struktur des Bildungsganges, die Promotion und das Qualifikationsverfahren sowie den Rechtsmittelweg gemäss Artikel 61 BBG.

Artikel 16 Gesuch um Anerkennung von Bildungsgängen

In Absatz 2 wird auf die „zuständige kantonale Behörde“ verwiesen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass Bildungsanbieter in mehreren Kantonen tätig sind und entsprechend die Frage der Zuständigkeit der Kantone geklärt werden muss. Wir regen an, entsprechend dem Leitfaden des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBFI) „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“ zwischen Standortkantonen und Sitzkanton zu unterscheiden. Standortkantone sind alle Kantone, in welchen ein Bildungsanbieter Angebote führt, während der Sitzkanton jener Kanton ist, in welchem der Bildungsanbieter seinen juristischen Sitz hat. Entsprechend regen wir einen neuen Absatz 3 an:

- ³ Bietet ein Bildungsanbieter Bildungsgänge oder Nachdiplomstudien an Standorten in mehreren Kantonen an (Standortkantone), so ist jene kantonale Behörde für das Gesuch zuständig, in welchem der Bildungsanbieter seinen juristischen Sitz hat (Sitzkanton).

Somit wären die kantonalen Zuständigkeiten für die Gesuchseingabe einerseits und die Aufsicht andererseits geklärt: Für die Gesuchseingabe für ein Anerkennungsverfahren ist der Sitzkanton zuständig und mit Artikel 29 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) ist zudem festgelegt, dass die (Standort-)Kantone die Aufsicht über anerkannte Bildungsgänge auf ihrem Kantonsgebiet ausüben.

Analog ist Absatz 3 des Artikels 17 um folgenden Satz zu ergänzen:

- ³ Artikel 16 Absatz 3 gilt analog.

Artikel 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Entsprechend der oben beschriebenen Ausgangslage von Bildungsanbietern mit mehreren Ausbildungsstandorten verstehen wir die Einschränkung in Absatz 2 Buchstabe e nicht, wonach *ein* Bildungsanbieter an *demselben Standort* den Bildungsgang *und* das Nachdiplomstudium anbieten muss. Dass ein Nachdiplomstudium, welches nicht auf einem Rahmenlehrplan aufbaut, auf einem Bildungsgang HF aufbauen muss, finden wir korrekt. Wenn nun aber ein Bildungsanbieter am Standort A einen Bildungsgang HF anbietet und darauf aufbauend ein einschlägiges Nachdiplomstudium an einem Standort B anbieten möchte, bleibt ihm dies verwehrt. Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird darauf hingewiesen, dass dies der „aktuellen Praxis des SBFI“ entspreche, ohne aber zu begründen, weshalb. Wir regen deshalb an, in

Absatz 2 Buchstabe e auf die Standortgebundenheit zu verzichten. Um sicherzustellen, dass ein Nachdiplomstudium nicht auf einem „beliebigen“ Bildungsgang aufbauen kann, soll aber die (fachliche) Einschlägigkeit in der Verordnung verankert werden. Absatz 2 Buchstabe e würde folgendermassen lauten:

e. der Bildungsanbieter einen einschlägigen, anerkannten Bildungsgang anbietet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber